

Artikel 36 DSGVO

(1) Der [Verantwortliche](#) konsultiert vor der [Verarbeitung](#) die [Aufsichtsbehörde](#), wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß [Art. 35 DSGVO](#) hervorgeht, dass die [Verarbeitung](#) ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der [Verantwortliche](#) keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

(2) Falls die [Aufsichtsbehörde](#) der Auffassung ist, dass die geplante [Verarbeitung](#) gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit dieser [Verordnung](#) stünde, insbesondere weil der [Verantwortliche](#) das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie dem [Verantwortlichen](#) und gegebenenfalls dem [Auftragsverarbeiter](#) innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen und kann ihre in [Art. 58 DSGVO](#) genannten Befugnisse ausüben. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten [Verarbeitung](#) um sechs Wochen verlängert werden. Die [Aufsichtsbehörde](#) unterrichtet den [Verantwortlichen](#) oder gegebenenfalls den [Auftragsverarbeiter](#) über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Konsultation zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Diese Fristen können ausgesetzt werden, bis die [Aufsichtsbehörde](#) die für die Zwecke der Konsultation angeforderten Informationen erhalten hat.

(3) Der [Verantwortliche](#) stellt der [Aufsichtsbehörde](#) bei einer Konsultation gemäß Absatz 1 folgende Informationen zur [Verfügung](#):

- a) gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des [Verantwortlichen](#), der gemeinsam [Verantwortlichen](#) und der an der [Verarbeitung](#) beteiligten [Auftragsverarbeiter](#), insbesondere bei einer [Verarbeitung](#) innerhalb einer Gruppe von [Unternehmen](#);
- b) die Zwecke und die Mittel der beabsichtigten [Verarbeitung](#);
- c) die zum Schutz der Rechte und Freiheiten der [betroffenen Personen](#) gemäß dieser [Verordnung](#) vorgesehenen Maßnahmen und [Garantien](#);
- d) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- e) die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß [Art. 35 DSGVO](#) und
- f) alle sonstigen von der [Aufsichtsbehörde](#) angeforderten Informationen.

(4) Die Mitgliedstaaten konsultieren die [Aufsichtsbehörde](#) bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die [Verarbeitung](#) betreffen.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 können [Verantwortliche](#) durch das Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der [Verarbeitung](#) zur [Erfüllung](#) einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der [Verarbeitung](#) zu Zwecken der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, die [Aufsichtsbehörde](#) zu konsultieren und deren vorherige Genehmigung einzuholen.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 94](#), [Erwägungsgrund 95](#), [Erwägungsgrund 96](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung